



Satzung des Karate - Dojo Freiburg e. V.

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, Karate-Do als Kampfkunst, Körper- und Geisteskultur zu pflegen und zu fördern, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen.
2. Der Verein betreibt den traditionellen Shotokan-Stil. Seine Mitglieder sind Mitglieder in den Dachverbänden "Deutscher Karate Verband e. V." (DKV) und/oder "Deutscher JKA-Karate Bund e. V." (DJKB) bzw. deren Unterorganisationen.
3. Der Verein „Karate-Dojo Freiburg e. V.“ mit Sitz in Freiburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Er ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Sportbetriebes
 - b) Durchführung von Unterrichtsstunden
 - c) Teilnahme an Meisterschaften
 - d) Abhaltung von Lehrgängen
 - e) Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - f) Aufbau oder Anmietung eines Dojos (Trainingsraumes)

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Karate-Dojo Freiburg e. V." und hat seinen Sitz in Freiburg. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, sofern er einen guten Leumund besitzt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
4. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 01.01. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
6. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zeitweise oder für immer nicht mehr sportlich betätigen, aber im Übrigen die Vereinsinteressen fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum fürsorglich zu behandeln und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim Geschäftsführer zu beantragen. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
2. Der Übertritt von der ordentlichen in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt muß der Geschäftsstelle bis spätestens 30.06. bzw. 31.12. mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.07. bzw. 01.01..
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluß.
4. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Sie ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende möglich.

5. Der Ausschluß ist möglich,
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Beiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen Verhaltens.
6. Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschuß ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
7. Gegen diesen Beschuß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beitrag

Der Aufnahmebeitrag und der Mitgliedsbeitrag bestimmen sich nach der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Geschäftsführer,
- c) der Beirat (die besonderen Vertreter),
- d) die Mitgliederversammlung,
- e) der Kassenprüfer.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Sportwart.

2. Aufgaben der Vorstandesmitglieder im Einzelnen:
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen (§ 26 BGB). Er leitet die Vorstandssitzungen und die Beiratssitzung. Ferner koordiniert er die gesamte Vereinsarbeit.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung sowie den Verein gemäß § 26 BGB nach außen.
 - c) Der Sportwart leitet den gesamten Sportbetrieb.
 - d) Vorstandsmitglieder dürfen zu ihrer Vorstandstätigkeit nur ein Beiratsamt ausüben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung Dritte mit der Geschäftsführung des Vereins zu beauftragen.
4. Der Vorstand (im Gesamten) entscheidet insbesondere über alle finanziellen Verpflichtungen, über die Veranstaltung von Turnieren, Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften und über die Abhaltung von Lehrgängen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende wird in Jahren mit gerader Endziffer, 2. Vorsitzender und Sportwart in Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Erfolgt eine Wahl außerplanmäßig z. B. durch Rücktritt, so läuft die Amtszeit bis zur nächsten planmäßigen Wahl. Die Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als neutrale Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestimmen.
9. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragsleistung zu 100 % befreit.
10. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für deren Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Der Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen weiterhin die Buchführung und die Kasse. Der detaillierte Tätigkeitsbereich und die Befugnisse des Geschäftsführers werden durch die Geschäftsordnung bestimmt.
2. Die Ausübung der Geschäftsführung wird auf die Dauer 2 Jahren festgelegt. Der Zuschlag für die Ausübung der Geschäftsführung wird in Jahren mit gerader Endziffer vom Vorstand vergeben.
3. Der Geschäftsführer wird mit einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bezahlt. Die Höhe der Bezahlung bestimmt der Vorstand. Weiterhin überwacht der Vorstand den Geschäftsführer sowie ist ermächtigt Weisungen zu erteilen.

§ 10 Der Beirat

1. Die Beiratsmitglieder sind besondere Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) und unterstützen den Vorstand in seiner Vereinsarbeit. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und führen ihre Aufgaben selbständig durch.

Der Beirat besteht aus:

- a) dem Kulturbeauftragten,
- b) dem Festwart,
- c) dem Jugendwart.

Nach der Mitgliederversammlung ist eine Beiratssitzung zusammen mit dem Vorstand durchzuführen. Hier werden die Aktivitäten des folgenden Jahres und die Aufgabenverteilung besprochen.

2. Die Wahl der Beiräte erfolgt für zwei Jahre. Die Wahlperioden sind an die Aufgabenverteilung im Vorstand gekoppelt, d.h. die Beiräte werden zusammen mit dem für sie zuständigen Vorstandsmitglied gewählt.
3. Die Beiratsmitglieder sind von der Beitragsleistung zu 50 % befreit.

§ 11 Aufgaben des Beirats

1. Die Beiratsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand. Im Rahmen des Haushaltsplanes haben die Beiräte volle Budgetverantwortung. Nur bei außerplanmäßigen Aktionen ist die Zustimmung des jeweilig zuständigen Vorstandsmitglieds einzuholen.
2. Die Aufgaben der Beiratsmitglieder im Einzelnen:
 - a) Der Kulturbeauftragte ist u. a. für soziale Aktivitäten im Zusammenhang mit der japanischen Kultur zuständig.
 - b) Der Festwart ist für die Logistik bei allen Vereinsveranstaltungen verantwortlich. Der Festwart kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der freiwilligen Mithilfe aller Mitglieder bedienen.

- c) Der Jugendwart ist für alle Belange der Jugendarbeit verantwortlich.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und Gründen schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl der Vorstands- sowie der Beiratsmitglieder
2. die Wahl des Kassenprüfers,
3. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer sowie die Erteilung der Entlastung,
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
5. die Aufstellung der Beitragsordnung,
6. die Beschlußfassung über Änderung bzw. Ergänzung der Satzung,
7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung zu wählender Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen bzw. Ergänzungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig
3. Beschlußfassung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung wünscht.
4. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als "Neutrale"-Stimmen.

§ 15 Der Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung nach vorheriger Anmeldung zu überprüfen. Über diese Prüfung berichtet er der Mitgliederversammlung.
2. Er wird für zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Kassenprüfers muß der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen. Vorstandsmitglieder können nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Die Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterschreiben.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt; dazu ist vom Versammlungsleiter ein Schriftführer zu bestimmen. Das Protokoll ist von beiden zu unterschreiben.

§ 17 Das Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet. Für satzungsgemäße Zwecke darf eine Rücklage gebildet werden.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 18 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Von den erschienenen Stimmberechtigten müssen mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Anmerkungen:

Die vorliegende Fassung der Satzung entspricht dem Stand vom September 2010. Zugrunde gelegt wurde die ursprüngliche Satzung vom Dezember 1969 mit erster Änderung im Februar 1998 und zweiter Änderung im März 2004.

Das Karate-Dojo Freiburg ist beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. 673 in das Vereinsregister eingetragen.